



## Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188  
press@bis.org  
www.bis.org

Ref.-Nr.:

26. Juli 2010

---

### **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen erzielt grundsätzliche Einigung über das Reformpaket des Basler Ausschusses zu Eigenkapital und Liquidität**

Das Führungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, traf sich am 26. Juli 2010 zur Prüfung des Reformpakets, das der Basler Ausschuss zu Eigenkapital und Liquidität vorgelegt hat. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen sind fest entschlossen, die Qualität, Quantität und internationale Vergleichbarkeit des Eigenkapitals zu erhöhen, die Liquiditätsstandards zu verschärfen, übermässige Verschuldung und Risikoübernahme einzudämmen und die Prozyklizität zu verringern. Sie erzielten eine grundsätzliche Einigung über die allgemeine Ausgestaltung des Reformpakets zu Eigenkapital und Liquidität, insbesondere über die Definition von Eigenkapital, die Behandlung des Kontrahentenrisikos, die Höchstverschuldungsgrenze (Leverage Ratio) und den globalen Liquiditätsstandard. Der Basler Ausschuss wird die Regelung der aufsichtsrechtlichen Kapitalpolster noch vor Ende des Jahres abschliessen. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsinstanzen beschlossen, die Kalibrierung der neuen Aufsichtsinstrumente und die Übergangsbestimmungen an ihrer Sitzung im September endgültig festzulegen.

Jean-Claude Trichet, Präsident der Europäischen Zentralbank und Vorsitzender der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, erklärte, die heute getroffenen Vereinbarungen stellten einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors dar, da sie die wichtigsten Lehren aus der Krise berücksichtigten. Er betonte, dass die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen dafür gesorgt hätte, dass die Reformen strenge Regeln vorsähen und zur langfristigen Stabilität des Bankensystems beitragen würden. Zudem würden Übergangsbestimmungen gelten, damit der Bankensektor in der Lage sei, die Erholung der Wirtschaft zu stützen.

Nout Wellink, Vorsitzender des Basler Ausschusses und Präsident der De Nederlandsche Bank, hielt fest, dass ein starker Bankensektor für ein tragfähiges



Wirtschaftswachstum unabdingbar sei. Er fügte hinzu, dass die Ausgestaltung der Reformen des Basler Ausschusses aufgrund der heute bekanntgegebenen Schritte noch transparenter werden dürfte, wodurch die Marktunsicherheit abnehme und die Wirtschaftserholung weiter gestützt werde. Nout Wellink unterstrich, dass viele Banken bereits erhebliche Anstrengungen zur Stärkung ihrer Eigenkapital- und Liquiditätsbasis unternommen hätten. Die Übergangsbestimmungen würden es dem Bankensektor ermöglichen, die neuen Standards durch vertretbares Einbehalten von Gewinnen und durch Kapitalaufnahmen zu erfüllen.

Bei ihrer grundsätzlichen Einigung über das Reformpaket berücksichtigten die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen die Stellungnahmen, die während des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den im Dezember 2009 publizierten Reformvorschlägen des Basler Ausschusses eingegangenen waren. Zudem bezogen sie die Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudie, die Einschätzungen der wirtschaftlichen Konsequenzen in der Übergangsphase sowie die langfristigen Vor- und Nachteile für die Wirtschaft in ihre Überlegungen ein. Der Basler Ausschuss wird seine eigene Einschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen im August veröffentlichen. Im weiteren Verlauf dieses Jahres wird er Einzelheiten zu den Eigenkapital- und Liquiditätsreformen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudie bekannt geben.

Die Kernpunkte der grundsätzlichen Vereinbarungen der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen sind in der Anlage aufgeführt.

## Über den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** bietet eine Plattform für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Er bemüht sich um eine stärkere Verbreitung und Verbesserung der Aufsichts- und Risikomanagementpraxis weltweit. Im Basler Ausschuss vertreten sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, die SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich.

Die **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen** ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Das Sekretariat des Basler Ausschusses befindet sich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz.



## Anhang

### Wesentliche Ausgestaltungsmerkmale der Reformen<sup>1</sup>

#### I. Definition von Eigenkapital

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die im Konsultationspaket vom Dezember 2009 vorgeschlagene Eigenkapitaldefinition weitgehend beibehalten. Allerdings stellte er fest, dass sich bestimmte Abzüge bei einigen Geschäftsmodellen und Wertberichtigungspraktiken negativ auswirken könnten und dass Informationen zu den erzielbaren Veräusserungswerten in extremen Stressphasen möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher wurden die folgenden Änderungen der Vorschläge vom Dezember 2009 beschlossen.

#### *Minderheitsbeteiligungen*

Der Basler Ausschuss wird Minderheitsbeteiligungen, die die Risiken von Banktochtergesellschaften stützen, bis zu einem gewissen Grad anerkennen. Das über die Mindestanforderung der betreffenden Tochterbank hinausgehende Eigenkapital ist entsprechend dem Anteil der Minderheitsbeteiligung in Abzug zu bringen.<sup>2</sup>

#### *Anlagen in Finanzwerten*

Das Reformpaket vom Dezember 2009 sah vor, dass nicht konsolidierte Beteiligungen an Finanzinstituten abzuziehen sind, wenn die Anlagen bestimmte Grenzwerte überschreiten.<sup>3</sup> Diese Grenzwerte gelten nach wie vor. Ausserdem wurde im damaligen Papier beschlossen, dass Brutto-Long-Positionen nur dann mit den entsprechenden Short-Positionen verrechnet in Abzug gebracht werden können, wenn die Short-Positionen mit keinem Kontrahentenrisiko behaftet sind. Der Basler Ausschuss hat beschlossen, diese Beschränkung im Hinblick auf das Kontrahentenrisiko bei der Absicherung von Anlagen in Finanzwerten zu eliminieren und eine Befreiung für die Übernahme von Emissionen einzuführen.

<sup>1</sup> Ein Land äussert noch Bedenken und behält seine Stellungnahme bis zum abschliessenden Entscheid bezüglich Kalibrierung und Übergangsbestimmungen im September zurück.

<sup>2</sup> Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften, bei denen es sich um Banken handelt, sind vom harten Kernkapital der Mutterbank strikt ausgenommen, wenn die Mutterbank (oder eine sonstige Konzerngesellschaft) Vereinbarungen zur direkten oder indirekten Finanzierung von Minderheitsbeteiligungen an der Tochtergesellschaft getroffen hat, sei es durch eine Zweckgesellschaft, ein anderes Vehikel oder ein sonstiges Arrangement. Die oben skizzierte Behandlung findet somit nur dann Anwendung, wenn es sich bei allen Minderheitsbeteiligungen an der Tochterbank ausschliesslich um Beteiligungen Dritter am harten Kernkapital der Tochtergesellschaft handelt.

<sup>3</sup> Der Vorschlag vom Dezember 2009 sieht folgende Regelung vor: i) Wenn die von einer Bank gehaltenen Stammaktien anderer Finanzinstitute jeweils 10% der Stammaktien dieser Finanzinstitute übersteigen, sind diese Bestände in voller Höhe vom Eigenkapital abzuziehen; ii) wenn die von einer Bank gehaltenen Stammaktien anderer Finanzinstitute insgesamt 10% ihres eigenen harten Kernkapitals übersteigen, ist der über die 10% hinausgehende Anteil in Abzug zu bringen.



### ***Behandlung nach IFRS zulässig, wenn diese von nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen abweichen (z.B. Software)***

Die Möglichkeit, die Höhe der immateriellen Vermögenswerte nach den IFRS zu bestimmen, wenn die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine breitere Klassifizierung (z.B. die Einbeziehung bestimmter Software) vorsehen, schafft einheitliche Voraussetzungen.

### ***Behandlung von bedeutenden Anlagen in Stammaktien unkonsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungen und andere), Bedienungsrechten von Hypotheken und vorgetragene Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen***

Bei der Ermittlung der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente ist statt eines vollständigen Abzugs eine partielle Anrechnung der folgenden Positionen in Höhe von maximal 10% des harten Kernkapitals der Bank möglich:

- Bedeutende Anlagen in Stammaktien unkonsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungen und andere). Anlagen gelten als „bedeutend“, wenn sie mehr als 10% des begebenen Aktienkapitals ausmachen
- Bedienungsrechte von Hypotheken
- Vorgetragene Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen

Von der Summe der drei obengenannten Positionen ist der Anteil abzuziehen, der 15% der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente überschreitet (berechnet vor Abzug der betreffenden Positionen, aber nach allen sonstigen vorzunehmenden Abzügen vom harten Kernkapital<sup>4</sup>). Die Positionen, die unter die 15%-Grenze fallen, unterliegen der vollständigen Offenlegung.

## **II. Kontrahentenrisiko**

Der Basler Ausschuss hat folgende Änderungen vorgenommen im Hinblick auf die Behandlung des Kontrahentenrisikos, einschliesslich des Bond-Equivalent-Ansatzes für die Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung (Credit Value Adjustment, CVA):

- Modifizierung des Bond-Equivalent-Ansatzes, um Absicherungsgeschäfte, Risikoerfassung, effektive Restlaufzeit und Doppelzahlungen zu berücksichtigen
- Verzicht auf den im Dezember 2009 vorgeschlagenen 5-fachen Multiplikator, um eine Überkalibrierung der CVA zu vermeiden
- Die Anpassung der Vermögenswertkorrelation bleibt bei 25%, um den inhärent höheren Risiken von Anlagen in Finanzwerten und der

---

<sup>4</sup> Diese sonstigen Abzüge vom harten Kernkapital sind: Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte (ausser Bedienungsrechte von Hypotheken), vorgetragene Steuerrückerstattungen aus Nettoverlustvorträgen, Anlagen in eigenen Aktien, andere Anlagen in Finanzwerten, die nicht unter die 15%-Grenze fallen (z.B. gegenseitige Aktienbeteiligungen), Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste, Rückstellungen für die Absicherung von Cashflows, kumulierte Veränderungen des eigenen Kreditrisikos und Pensionsfondsvermögen.



Problematik der Verflechtungen Rechnung zu tragen, aber der Schwellenwert wird von \$ 25 Mrd. auf \$ 100 Mrd. angehoben

- Zu Marktpreisen bewertete Engagements der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien sowie bei diesen hinterlegte Sicherheiten sollen eine moderate Risikogewichtung erhalten, etwa in der Spanne von 1–3%, um den Banken vor Augen zu halten, dass solche Engagements nicht risikofrei sind.

Ausgereifere Alternativen zum Bond-Equivalent-Ansatz könnten im Rahmen der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs erwogen werden.

### III. Höchstverschuldungsquote (*Leverage Ratio*)

#### A. *Definition der Höchstverschuldungsquote*

Ziel ist die Entwicklung einer einfachen, transparenten, nicht risikobasierten Messgrösse, die so kalibriert ist, dass sie als glaubwürdige Ergänzung zu den risikobasierten Anforderungen dienen kann.

Der Basler Ausschuss einigte sich auf die folgende Ausgestaltung und Kalibrierung der Höchstverschuldungsquote, die als Grundlage für die Tests während der Beobachtungsphase dienen soll:

- Für ausserbilanzielle Positionen werden einheitliche Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factor, CCF) verwendet, wobei für bedingungslos kündbare ausserbilanzielle Engagements ein CCF von 10% angesetzt wird (vorbehaltlich einer weiter gehenden Prüfung zur Sicherstellung, dass dieser Faktor in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen hinreichend konservativ angesetzt ist).
- Für alle Derivate (einschl. Kreditderivaten) ist das Netting nach Basel II anzuwenden; ausserdem wird eine einfache Messgrösse der potenziellen künftigen Engagements angesetzt, die auf den standardisierten Faktoren der Marktbewertungsmethode basiert. Dadurch wird die einheitliche Konvertierung aller Derivate in einen „Kreditäquivalenzbetrag“ gewährleistet.
- Die Höchstverschuldungsquote wird als Quartalsdurchschnitt berechnet.

Insgesamt hätte dieser Ansatz eine strenge Behandlung ausserbilanzieller Positionen zur Folge. Auch Derivate würden im Vergleich zu rein bilanzbasierten Kennzahlen besser berücksichtigt (und es würde auf einfache Weise den Unterschieden zwischen den IFRS und den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen Rechnung getragen).

Im Hinblick auf die Kalibrierung schlägt der Basler Ausschuss vor, in der parallel zur Einführung dieser Messgrössen laufenden Beobachtungsphase versuchsweise eine Mindestanforderung von 3% des Kernkapitals anzusetzen. Der Basler Ausschuss wird die Übergangsphase nutzen, um zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Ausgestaltung und Kalibrierung über den gesamten Verlauf des Kreditzyklus hinweg und für unterschiedliche Arten von Geschäftsmodellen angemessen ist. Im Rahmen dieser Beurteilung wird auch erörtert, ob sich die mit der Quote verfolgte Zielsetzung besser erreichen liesse, wenn eine breitere Definition von Risikoengagements und eine ausgleichende Anpassung bei der Kalibrierung beschlossen würden.



Wenngleich breiter Konsens darüber besteht, dass die Höchstverschuldungsquote auf der neuen Kernkapitaldefinition beruhen sollte, wird der Basler Ausschuss auch untersuchen, wie sich die Verwendung des Gesamtkapitals bzw. des materiellen Eigenkapitals auswirken würden.

## **B. Übergang zur Höchstverschuldungsquote**

Der Basler Ausschuss hat beschlossen, die Übergangsphase wie folgt zu untergliedern:

- Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase wird am 1. Januar 2011 beginnen. Der Fokus des Prüfungsverfahrens wird auf der Entwicklung von Schemata für die einheitliche Überwachung der wesentlichen Komponenten der vereinbarten Definition und der resultierenden Höchstverschuldungsquote liegen.
- Die Beobachtungsphase dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017. In diesem Zeitraum werden die Höchstverschuldungsquote und ihre Komponenten sowie ihre Entwicklung im Vergleich zur den risikobasierten Kennzahlen beobachtet. Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Höchstverschuldungsquote und deren Komponenten auf Bankebene offen gelegt werden. Der Basler Ausschuss wird die Offenlegung der Höchstverschuldungsquote genau überwachen.

Aufgrund der Ergebnisse in der Beobachtungsphase würden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

## **IV. Regulatorische Polster, Wertberichtigungen und Prozyklizität der Mindestanforderung**

### ***Regulatorische Polster***

Der Basler Ausschuss hat einen Vorschlag hinsichtlich eines antizyklischen Kapitalpolsters zur Stellungnahme herausgegeben; Kommentare sind bis zum 10. September 2010 einzureichen. Im Rahmen des Konsultationspakets vom Dezember 2009 wurde bereits eine konkretisierte Version des Vorschlags für ein Kapitalerhaltungspolster veröffentlicht, die unverändert Bestand hat. Die beiden Vorschläge werden zusammen spätestens Ende 2010 endgültig festgelegt.

Das *Kapitalerhaltungspolster* soll dazu dienen, Verluste des Bankensektors aufzufangen, die mit objektiv starkem Stress im Wirtschafts- und Finanzsektor zusammenhängen. Durch das *antizyklische Polster* würde die für das Kapitalerhaltungspolster geltende Bandbreite ausgeweitet, wenn ein übermässig hohes Kreditwachstum vorliegt bzw. wenn dies anhand anderer, von den Aufsichtsinstanzen im jeweiligen nationalen Kontext als angemessen erachteter Indikatoren erforderlich scheint. Beide Polster könnten in Stressphasen zur Absorption von Verlusten genutzt werden.

### ***Minderung der Prozyklizität der Mindestanforderung***

Der Vorschlag vom Dezember 2009 enthielt mögliche Ansätze zur Minderung einer übermässigen Prozyklizität der Mindestanforderung. In der Studie des Basler Ausschusses über die quantitativen Auswirkungen wurden Daten gesammelt, um die Auswirkungen dieser Ansätze zu beurteilen. Ziel ist es, zu geringe



Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) im internen, ratingbasierten Ansatz bei günstigen Kreditbedingungen auszugleichen, indem PD-Schätzungen für Bankportfolios bei ungünstigen Kreditbedingungen verwendet werden. Die Untersuchung wird durch die Erkenntnisse der Capital Monitoring Group des Basler Ausschusses hinsichtlich der Prozyklizität der Mindestanforderung ergänzt. Als Ergebnis der Studien soll eine Reihe aufsichtlicher Werkzeuge entwickelt werden, mit denen sich die Angemessenheit der Kapitalpolster der Banken in Relation zu den verschiedenen Ratingverfahren der Banken einschätzen lässt.

### **Zukunftsgerichtete Risikovorsorge**

Obgleich der Fokus beim Eigenkapital auf den unerwarteten Verlusten liegt, hat der Basler Ausschuss auch einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des vom IASB vorgelegten Ansatzes für die Behandlung erwarteter Verluste ausgearbeitet. Er liess dem IASB am 30. Juni 2010 eine Stellungnahme zukommen, in der er seinen Umsetzungsvorschlag vorstellte. Der Ausschuss steht diesbezüglich mit dem IASB in regem Austausch.

## **V. Systemrelevante Banken, bedingtes Kapital und zusätzliche Kapitalanforderungen**

Zusätzlich zu den Reformen im Hinblick auf Handelsbuch, Verbriefungen, Kontrahentenrisiko und Anlagen in Finanzwerten hat die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen beschlossen, zur effektiveren Handhabung des Systemrisikos folgende Elemente in ihr Reformpaket aufzunehmen:

- Der vom Basler Ausschuss erarbeitete Vorschlag basiert auf der Anforderung, dass bei Emission von als Eigenkapital anerkannten Wertpapieren die vertraglichen Bedingungen nach Massgabe der Aufsichtsinstanz eine Abschreibung oder eine Umwandlung in Stammaktien zulassen, wenn die Bank ohne eine solche Umwandlung nicht in der Lage ist, am privaten Markt eine Lösung zu finden. In seiner Sitzung im Juli einigte sich der Basler Ausschuss darauf, einen entsprechenden „Gone-Concern“-Vorschlag zur Stellungnahme herauszugeben, der im Falle einer Insolvenz eine Zwangsumwandlung solcher Instrumente in Stammkapital vorsieht.
- Ausserdem wurde ein Themenpapier über die Verwendung von bedingtem Kapital zur Deckung eines Teils der Kapitalpolster diskutiert. In seiner Sitzung im Dezember 2010 wird der Basler Ausschuss einen konkretisierten Vorschlag für die Behandlung von bedingtem „Going-Concern“-Kapital erörtern; bereits im September 2010 wird hierzu ein Lagebericht erscheinen.
- Es ist eine Weiterentwicklung des Ansatzes des „gelenkten Ermessensspielraums“ („guided discretion“) als möglicher Mechanismus für die Integration der zusätzlichen Kapitalanforderungen in die Initiative des Financial Stability Board zur Behandlung systemrelevanter Finanzinstitute vorgesehen. Das bedingte Kapital könnte ebenfalls zur Deckung eventueller zusätzlicher Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute herangezogen werden.



## VI. Globaler Liquiditätsstandard

### A. Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*)

Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen billigten ferner die konkreten Vorschläge des Basler Ausschusses zur Neukalibrierung der Stressszenarien, sodass sie auf Bankebene ein konservatives Niveau und einen objektiven schwerwiegenden systemweiten Schock beinhalten. Ausserdem wurde die Definition der anrechenbaren liquiden Vermögenswerte unter der Grundvoraussetzung, dass die Vermögenswerte auch in Stressphasen angemessen liquide bleiben, revidiert. Ziel ist die Ausarbeitung einer Kalibrierung und Definition, durch die unvorsichtige Liquiditätsprofile sanktioniert und gleichzeitig Verzerrungen auf Systemebene minimiert werden. Im Einzelnen verabschiedeten die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen die nachstehenden Änderungsvorschläge des Basler Ausschusses am Reformpaket vom Dezember 2009. Der Ausschuss wird die Auswirkungen dieser Änderungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie einen strengen allgemeinen Liquiditätsstandard gewährleisten.

- *Einlagen von Privatkunden und KMU:* Herabsetzung der Rückzugsraten („Run-off-Faktoren“) von 7,5% auf 5% (stabil) bzw. von 15% auf 10% (weniger stabil). Bei diesen Zahlen handelt es sich um Mindestwerte; die nationalen Instanzen sind angehalten, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zusätzliche Bandbreiten mit höheren Run-off-Faktoren einzuführen.
- *Operative Geschäfte mit anderen Finanzinstituten:* Einführung einer 25%-Abzugsrate („outflow bucket“) für Depothaltung, Clearing, Abwicklung und bestimmte Cash-Management-Transaktionen. Diese Aktivitäten werden in der Endfassung des Reformpakets genau definiert, und zur Einstufung der speziell mit den betreffenden Aktivitäten verbundenen Mittel als „operative“ Mittel wäre eine gesonderte Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz erforderlich (d.h. nicht alle vom Geschäftspartner hereingenommenen Mittel wären anrechnungsfähig). Bei der Bank, die die operativen Einlagen getätigt hat, würden diese Einlagen nicht angerechnet, da davon auszugehen wäre, dass die Mittel in Stressphasen bei der anderen Bank verbleiben. Der Basler Ausschuss erörtert darüber hinaus die Behandlung von Netzwerken von Genossenschaftsbanken und Sparkassen und wird hierzu in seiner Sitzung im September 2010 einen konkreten Vorschlag unterbreiten.
- *Einlagen von inländischen staatlichen Stellen, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen:*  

Im Falle *unbesicherter Finanzierungen* sind alle (inländischen und ausländischen) Staatsbehörden, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen nicht als Finanzinstitute (mit einem Roll-off-Faktor von 100%), sondern als Unternehmen (mit einem Roll-off-Faktor von 75%) zu behandeln.

Im Falle *besicherter Finanzierungen*, bei denen die hinterlegten Sicherheiten nicht als liquide Vermögenswerte anrechenbar wären, ist ein Roll-off-Faktor von 25% anzusetzen.
- *Besicherte Finanzierung:* Ein Rollover ist nur bei Transaktionen anzuerkennen, bei denen die hinterlegten Sicherheiten die





Anforderungen für als Liquiditätspolster anrechenbare Vermögenswerte erfüllen.

- *Nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen:* Die Faktoren für Kreditlinien an Privatkunden und KMU werden von 10% auf 5% herabgesetzt. Staatsbehörden, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen werden wie nicht finanzielle Unternehmen behandelt, d.h. mit einem Run-off-Faktor von 10% für Kreditlinien und 100% für Liquiditätslinien.
- *Kapitalzuflüsse:* Die Banken sollen den Prozentsatz der „geplanten“ Nettokapitalzuflüsse nicht nach eigenem Ermessen festlegen können; vielmehr soll im Rahmen der neuen Standards eine konkrete, einheitliche Behandlung ausgearbeitet werden, die aufsichtsrechtliche Annahmen widerspiegelt.
- *Definition liquider Vermögenswerte:* Alle Aktiva im Liquiditätspool sind als Teil dieses Pools zu verwalten und unterliegen operationellen Anforderungen. Der Vorschlag vom Dezember 2009 sieht vor, dass die Vermögenswerte dem Finanzleiter der Bank zugänglich, lastenfrei und für Konzernunternehmen frei verfügbar sein müssen. Der Basler Ausschuss wird diese operationellen Anforderungen spätestens Ende Jahr endgültig festlegen.

Auf Fremdwährung lautende Schuldtitel inländischer staatlicher Stellen, die keine Risikogewichtung von 0% haben, sollten im Rahmen der engen Definition liquider Vermögenswerte anrechenbar sein, sofern die Währung dem Devisenbedarf der Bank in dem betreffenden Land entspricht.

- Einführung einer „Stufe 2“ für liquide Vermögenswerte, der maximal 40% der liquiden Vermögenswerte insgesamt angehören können.
  - Darunter fallen (mit einem Abschlag von 15%) Papiere staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen, die gemäss dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Basel II eine Risikogewichtung von 20% erhalten, sowie (ebenfalls mit einem Abschlag von 15%) erstklassige Anleihen nicht finanzieller Unternehmen und gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst emittiert wurden (z.B. mit einem Rating von mindestens AA–).
  - Die Anrechenbarkeit solcher Papiere ist sowohl anhand von Ratings als auch anhand der im Vorschlag vom Dezember skizzierten zusätzlichen Kriterien (Geld-/Brief-Spannen, Preisschwankungen usw.) zu prüfen.
- Für die Länder, in denen zur Einhaltung des Standards nicht genügend liquide Vermögenswerte der „Stufe 1“ verfügbar sind, sind Standards auszuarbeiten, die in der Sitzung des Basler Ausschusses im September 2010 zu prüfen sind.

#### **B. Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)**

Der Basler Ausschuss hält an der Einführung der strukturellen Liquiditätsquote als längerfristiger struktureller Ergänzung zur Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) fest. Dennoch muss die ursprünglich im Vorschlag vom



Dezember 2009 vorgesehene Kalibrierung der NSFR geändert werden. Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich der Kalibrierung des Standards sowie hinsichtlich der unterschiedlichen Anreize je nach Geschäftsmodell geäußert, vor allem im Vergleich Privatkunden- und Grosskundengeschäft. Es werden eine Reihe von Anpassungen erwogen:

- *Einlagen von Privatkunden und KMU:* Anhebung des Faktors der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) für stabile und weniger stabile Einlagen von Privatkunden und KMU von 85% bzw. 70% auf 90% bzw. 80%.
- *Hypotheken:* Herabsetzung des Faktors der geforderten stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) von 100% auf 65% im Falle von Krediten zur Finanzierung von Wohneigentum und anderen Krediten, die nach dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko eine Risikogewichtung von 35% oder besser erhalten würden.
- *Zusagen:* Lockerung der Vorfinanzierungsanforderung für ausserbilanzielle Verpflichtungen durch Herabsetzung der vorherigen Anforderung von 10% stabiler Finanzierung auf 5% RSF.
- *Übergang:* Durchführung einer „Beobachtungsphase“, in der unbeabsichtigte Auswirkungen bei einzelnen Geschäftsmodellen oder Refinanzierungsstrukturen bis zur endgültigen Festlegung und Einführung der revidierten NSFR als Mindestanforderung am 1. Januar 2018 behoben werden können.

Ausser den aufgeführten möglichen Änderungen wird der Basler Ausschuss weiterhin eine gewisse Anrechnung gegenseitiger Finanzierungen innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr sowie einige andere strukturelle Änderungen des Vorschlags erörtern.

Der Basler Ausschuss wird bis zum Jahresende eine Reihe von Vorschlägen zur NSFR ausarbeiten, die in der genannten Beobachtungsphase getestet werden.